

Schulordnung für die IGS Barßel

Präambel

Wir wollen in unserer Schule gemeinsam leben, arbeiten und uns dabei wohlfühlen können.

Die Schulordnung beschreibt unser Zusammenleben und ist für alle verbindlich.

A) Geltungsbereich

- Die Schulordnung gilt für alle an der Schule beteiligten Personen, für die Dauer aller schulischen Veranstaltungen im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten und auf Schul- und Klassenfahrten.
- Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude gelten die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften. Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn des Schuljahres für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert.
- Bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten gelten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung des externen Lernortes und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

B) Umgang miteinander

- Die Schulordnung dient dazu, die **Rechte** des Einzelnen zu schützen und die **Pflichten** aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen.
- Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionszugehörigkeit und anderweitigen Merkmalen mit Respekt und Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.
- Wir leisten **Unterstützung** und **Hilfe** bei gemeinsamen Vorhaben und schwierigen Situationen.

- Wir halten Regeln **zuverlässig** ein.
- Wir **verzichten auf** jede Art von **Gewalt** in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich.
- **Wir pflegen eine Kultur** der Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung, Selbstkritik und Konfliktfähigkeit. In dieser Kultur werden das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt.
- Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das **Recht auf einen ungestörten Unterricht** haben.
- Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

C) Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

- Das Schulgelände und alle schulischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren. Für entstandene Schäden muss der Verursacher / die Verursacherin aufkommen. Gegenstände, die Personen gefährden oder Sachschäden verursachen können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Personen- und Sachschäden im Rahmen des schulischen Betriebs sind unverzüglich im Sekretariat oder Lehrerzimmer zu melden.
- Das Verlassen des Schulgeländes während des Schultages ist grundsätzlich untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes jeglicher Versicherungsschutz erlischt und die Aufsichtspflicht der Schule entfällt. Ausnahmen sind durch die Schulleitung zu genehmigen!
- Die Schülerinnen und Schüler achten auf **Sauberkeit und Hygiene** im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Sie beteiligen sich am Ordnungsdienst und unterstützen die Vermeidung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter.
- Gegenstände oder Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkraft verboten und eingezogen werden.
- Änderungen von Adressen und Telefonnummern sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- Laufen und Ballspielen im Gebäude ist verboten. Das Werfen von Schneebällen ist verboten.
- Wer plötzlich erkrankt ist oder sich verletzt hat, meldet sich grundsätzlich beim Klassenlehrer.

- Das Einsteigen in die Schulbusse erfolgt rücksichtsvoll und ohne zu drängeln. Ankommende Schülerinnen und Schüler begeben sich direkt in das Schulgebäude. Der Busplatz ist kein Aufenthaltsbereich.
- Auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen Schulgebäuden und an außerschulischen Lernorten gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das **Rauchen**, das Mitführen von Drogen oder drogenähnlichen Substanzen (E-Zigarette, Shisha etc.) strengstens untersagt. Auch der Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke und Energydrinks sind grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche Konsequenzen.

II. Notfälle

- Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder in **Notfallsituationen** melden sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich bei der aufsichtführenden Lehrkraft oder im Sekretariat (ersatzweise: im Lehrerzimmer). Den Anordnungen des gesamten Personals der Schule ist Folge zu leisten. Den Weisungen der Lehrkräfte ist unverzüglich nachzukommen (gem. § 50 NSchG).
- Bei Feueralarm werden die gekennzeichneten Fluchtwege benutzt. Die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind zu beachten.

III. Haftungsausschluss

- Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für Unterrichtszwecke tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule im Schadensfall **keinerlei Haftung**.

IV. Schulfremde Personen

- Gäste und Besucher melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet werden, im Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthalts in der Schule an. Nicht der Schule zugehörige Personen dürfen sich nicht im Schulgebäude aufhalten.

V. Schulische Veranstaltungen

- Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder sie zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate und Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

VI. Aushänge/Veröffentlichungen

- Der Aushang und die Veröffentlichung von Plakaten und /oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung etc.) sind nur nach vorausgegangener Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Grundsätzlich gilt, dass internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet im persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler verwahrt werden. Auf Anordnung oder Genehmigung der Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden.

D) Regeln zum Unterricht und zu den Pausen

- Alle erscheinen **pünktlich** zum Unterricht. Der Unterricht beginnt um 7:45 Uhr und endet individuell mit dem letzten schulischen Angebot des jeweiligen Schultages. Hiernach sind Gebäude und Schulgelände unverzüglich zu verlassen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig, **vorbereitet und pünktlich zum Unterricht** zu erscheinen, im Unterricht mitzuarbeiten sowie mündliche und schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen und Übungsaufgaben anzufertigen. Wenn nach 10 Minuten noch keine Lehrkraft im Unterrichtsraum erschienen ist, meldet die Klassensprecherin / der Klassensprecher dies unverzüglich im Sekretariat.
- Zu Beginn der Stunde werden benötigte **Unterrichtsmaterialien** auf den Tisch gelegt.
- **Kaugummi** wird vor dem Unterrichtsbeginn in Papier gewickelt in den Abfallkorb geworfen.
- Wir essen und trinken in den Pausen. In den Fachräumen und den PC-Räumen ist das **Essen und Trinken** verboten.
- **Sportstätten und Fachräume** werden nur in Anwesenheit der jeweiligen Fachlehrkraft betreten. Hier gelten gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.
- Die Schülerinnen und Schüler halten sich während der **Pausen** in den jeweiligen Aufenthaltsbereichen auf. Die Ganztagschüler/innen essen in der Mittagspause gemeinsam in der Mensa. Das Verlassen des Schulgeländes ist nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Lehrkräfte erlaubt. Beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes erfolgen Versicherungslücken, daher erfolgt eine schriftliche Information an die Eltern. Klassen- und Fachräume sind keine Aufenthaltsorte in den Pausen und werden verschlossen. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

E) Regeln zur Nutzung von digitalen Endgeräten

1. Um einen Missbrauch von privaten digitalen Endgeräten in der Schule zu verhindern, muss jede Schülerin und jeder Schüler das private digitale Endgerät beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet in der Schultasche lassen, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt eine Nutzung im Unterricht.
2. Die Nutzung der privaten digitalen Endgeräte ist auf dem gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude untersagt.
3. Dieses beinhaltet auch alle Pausen.
4. Das Fotografieren oder Filmen anderer Personen ist nicht erlaubt, da es gegen das Persönlichkeitsrecht verstößt.
5. Das Tragen von Kopfhörern, die nicht unterrichtlichen Zwecken dienen, ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt.
6. Vor Klassenarbeiten, Tests und Klausuren werden Multimediageräte zum Schutz vor Täuschungen ausgeschaltet in den Schultaschen belassen.

Bei Verstößen der oben genannten Regeln können die privaten digitalen Endgeräte im Büro der Sozialpädagoginnen hinterlegt werden.

Diese Geräte werden erst nach Unterrichtsschluss wieder ausgegeben. Bei einem mehrfachen Verstoß gegen die Anweisungen der Lehrkräfte werden die Eltern zu einem Gespräch eingeladen.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Herausgabe des digitalen Endgerätes, werden die Eltern telefonisch benachrichtigt und die Schülerin oder der Schüler wird abgeholt.

Da die Mitnahme eines Multimediageräts schulisch nicht notwendig ist, übernimmt die Schule keinerlei Ersatz oder Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung.

F) Versäumnisse und Nachweise

Die Anwesenheit im Unterricht ist eine der Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch und ist daher im Schulgesetz geregelt (Schulpflicht). Begründete Fehlzeiten sollten unverzüglich der Schule über die Klassenlehrer*innen per E-mail mitgeteilt werden. Diese Mail ersetzt die spätere schriftliche Entschuldigung nicht.

- Telefonische Abmeldungen oder Abmeldungen via Abwesenheitsmodul bei IServ haben rechtzeitig vor dem Unterricht zu erfolgen.

- Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist schriftlich über das Abwesenheitsmodul zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt. Die Entschuldigungen sind ansonsten schnellstmöglich beim Wiedererscheinen in der Schule den Klassenlehrer*innen vorzulegen. Die Daten der Fehlzeiten und eine eigenhändige Unterschrift der Erziehungsberechtigten sind dann erforderlich. Dies kann formlos geschehen.
- Bei einer längeren Fehlzeit ist **ab dem dritten Tag** eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Sollte eine Schülerin/ein Schüler eine schriftliche Klassenarbeit in Jg. 9 oder 10 versäumen, so muss als Entschuldigung für dieses Fehlen eine ärztliche Bescheinigung mit Datum des Fehltags innerhalb der 3-Tagesfrist bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet werden und kann nicht nachgeschrieben werden.
- Für die Jahrgänge 5 - 8 gilt die Attestpflicht eingeschränkt: Eine Abmeldung und schriftliche Entschuldigung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten für den Tag der schriftlichen Arbeit ist erforderlich. Ein fortgesetztes oder wiederholtes Fehlen bei schriftlichen Wiederholungsarbeiten / Nachschreibearbeiten erfordert ein ärztliches Attest. Bleibt dieses aus, muss auch hier die Leistung mit „ungenügend“ bewertet werden.
- Sollte z.B. wegen Krankheit der Schulbesuch vorzeitig beendet werden, so ist dies mit den Klassenlehrern (falls nicht möglich: mit Lehrkräften des Jahrgangs) abzusprechen. Ein sicherer Heimweg und eine dem Anlass entsprechende Betreuung muss gewährleistet sein.
- Bei wichtigen Anlässen (z. B. unaufschiebbaren Arztterminen) können Schüler und Schülerinnen vom Unterricht befreit werden. Die Klassenlehrer*innen müssen davon vorher informiert werden, der Termin muss z. B. von der Arztpraxis bestätigt werden. Weitere Unterrichtsbefreiungen von einem Tag können bei den Klassenlehrer*innen beantragt werden. Längere Befreiungen kann nur die Schulleitung auf Antrag gewähren. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) gestellt werden muss. In unvorhersehbaren Fällen wie z. B. Trauerfällen muss die Schule unverzüglich – z. B. per Mail – informiert werden. Die Schüler und Schülerinnen haben sich (unterstützt von den Erziehungsberechtigten) selbstständig um das Nachholen von Lerninhalten und

Leistungsnachweisen zu kümmern.

- Besteht begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, kann durch die Schulleitung das Beibringen eines amtsärztlichen Attestes angeordnet werden.
- Die Schulleitung kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attestes einfordern, wenn Fehlzeiten häufig unentschuldigt sind oder der begründete Verdacht besteht, dass sie missbräuchlich entschuldigt sind. Sollte diese Maßnahme nicht ausreichen und das unentschuldigte Fehlen fortgesetzt werden, kann die Schulleitung beim Ordnungsamt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren beantragen, das mit einem hohen Bußgeld enden kann.
Unentschuldigte Fehlzeiten haben Einfluss auf die Notengebung. Die Anzahl dieser Fehlzeiten wird in jedem Zeugnis/Lernentwicklungsbericht ausgewiesen.

Versäumnisse Unterricht – was ist zu tun?

Schülerin/Schüler erkrankt	Direkte Meldung bei der Schule (telefonisch/Abwesenheitsmodul IServ)
Krankheit länger als drei Tage	Unbedingt Meldung an die Schule, spätestens ab dem dritten Tag ärztliche Bescheinigung notwendig.
Krankheit am Tag einer Klassenarbeit	-> Jg. 9 und 10: Ärztliches Attest mit Datum des Fehltages innerhalb der 3-Tagesfrist bei Klassenlehrer*innen abgeben. -> Jg 5 – 8: Abmeldung und schriftliche Entschuldigung für den Tag. Bei Fehlen am Nachschreibetermin ärztliches Attest.
Nach der Krankheit	-> Entschuldigung schnellstmöglich vorlegen, wenn nicht über Abwesenheitsmodul entschuldigt. -> Schülerin/Schüler erkundigt sich nach Unterrichtsinhalten. -> Schülerin/Schüler erkundigt sich nach Terminen zum Nachschreiben von Tests.
Erkrankung während der Schulzeit	Schüler/Schülerin meldet sich bei Klassenlehrer*innen ab; Heimweg nur, wenn Eltern informiert werden können.
Unvorhersehbares Ereignis (z. B. Trauerfall)	Die Schule oder die Klassenlehrer*innen müssen unverzüglich telefonisch oder per Mail informiert werden. Nachträglich ist eine Entschuldigung vorzulegen.
Arzttermine, andere wichtige Termine	Vorher bei Klassenlehrer*innen Befreiung beantragen mit Unterschrift der Eltern. Nachher Bestätigung der Arztpraxis, der Behörde o.ä. vorlegen.
Befreiung wegen wichtiger (familiärer) Ereignisse	<u>Ein Tag:</u> Antrag eine Woche vorher bei Klassenlehrer*innen. <u>Mehrere Tage:</u> Antrag eine Woche vorher bei der Schulleitung.

G) Umgang mit persönlichem und öffentlichem Eigentum

- Wir achten das **Eigentum** anderer.
- Die Klassen haben **Klassenräume und Flure** gestaltet. Alle achten darauf, dass Nichts zerstört oder beschmutzt wird oder gar verschwindet.
- Wer etwas beschädigt, meldet den **Schaden** beim Hausmeister und kommt gegebenenfalls dafür auf.
- **Fundsachen** werden beim Hausmeister abgegeben.
- **Wertgegenstände** sind nicht versichert und sollten daher nicht mit in die Schule gebracht werden.
- Schüler/innen stellen ihre **Fahrräder** in den Fahrradstand und schließen sie immer ab.

H) Schulweg

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z.B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ein verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

I) Parkplatz/Bushaltestelle

Auf den anliegenden Parkplätzen und Bushaltestellen gilt die Straßenverkehrsordnung. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

J) Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß §61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Das Mitbringen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien ist verboten.

Hierzu ist der von der niedersächsischen Regierung herausgegebene Waffenerlass jährlich zu besprechen und dies zu dokumentieren.

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen ebenso wie die Mitnahme oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen untersagt.

Zu widerhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

K) Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Die Schulordnung und ihre Anlagen sind auf der Webseite der IGS Barßel (www.igs-barssel.de) eingestellt.

Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Sollten einzelne Punkte dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Schulordnung im Übrigen davon unberührt. Die IGS Barßel verpflichtet sich den unwirksamen Punkt durch die Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Diese Schulordnung tritt mit Beschluss des Schulvorstandes und der Gesamtkonferenz ab dem 01.07.2025 in Kraft.

In allen Situationen, die nicht in der Schulordnung geregelt sind, handeln wir ebenfalls verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll.



S. Petzold (Schulleiterin IGS)

Anlagen zur Schulordnung

Anlage 1: Raumordnungen

Raumordnung NW

- NW-Räume werden nicht ohne Aufsicht betreten.
- Kein Essen/Trinken im NW-Raum.
- Die Sammlung wird nur mit dem Lehrer zusammen und nach Erlaubnis betreten.

Raumordnung Computerräume

- Kein Essen/Trinken im Computerraum.
- Wir behandeln alle Geräte sorgsam (Computer, Monitor, Tastatur, Maus). Schäden an den Geräten melden wir sofort dem Lehrer.
- Wir nutzen das Internet nur für schulische Zwecke
- Vor dem Verlassen des Raums fahren wir die Computer herunter und schalten die Monitore aus.
- Der Arbeitsplatz wird sauber und ordentlich hinterlassen.

Raumordnung Werkraum

1. Aufsicht und Aufenthalt

- Der Werkraum darf nur in Anwesenheit der Lehrperson betreten werden.
- Der Materialraum darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson betreten werden.

2. Arbeitsbeginn

- Es wird erst mit der Arbeit begonnen, wenn die Lehrperson dies erlaubt.

3. Kleidung und Sicherheit

- Es wird festes Schuhwerk getragen.
- Zweckmäßige Arbeitskleidung ist Pflicht; Schmuck und Armbanduhr werden abgenommen, lange Haare werden zusammengebunden.
- Werkzeuge werden vorsichtig und sicher verwendet und stets unfallfrei abgelegt.

4. Verhalten

- Im Werkraum wird nicht gelaufen, geschubst oder geschrien.

- Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind selbstverständlich.

5. Sauberkeit und Ordnung

- Der Arbeitsplatz und die verwendeten Werkzeuge werden nach Gebrauch gereinigt.
- Werkzeuge werden ordentlich und sicher zurückgelegt.
- Der Werkraum wird sauber hinterlassen.

6. Meldung von Problemen

- Beschädigte Werkzeuge oder Gefahren werden sofort der Lehrperson gemeldet.
- Auch kleinste Verletzungen sind umgehend zu melden.

Raumordnung Musik

1. Instrumente nur nach Aufforderung spielen

- Instrumente dürfen erst nach Anweisung der Lehrkraft benutzt werden.

2. Musikraum ordentlich verlassen

- Der Raum soll so hinterlassen werden, wie er vorgefunden wurde.

3. Notenpapiere einsammeln

- Alle Notenblätter und Materialien werden nach der Stunde eingesammelt und ordentlich verstaut.

4. Elektronische Geräte ausschalten

- Alle Keyboards, Verstärker und andere Geräte werden vor Verlassen des Raums ausgeschaltet.

5. Instrumente sorgfältig verstauen

- Alle Instrumente kommen in ihre Ständer oder Schränke zurück.

6. Kabel ordnungsgemäß aufbewahren

- Mikrofon- und Instrumentenkabel an die dafür vorgesehenen Plätze zurücklegen.

7. Lautstärke beachten

- Die Lautstärke ist während des Unterrichts auf einem angemessenen Niveau zu

halten.

8. Respekt gegenüber den Materialien

– Instrumente und Ausrüstung sind mit Sorgfalt zu behandeln.

9. Aufbau und Abbau gemeinsam erledigen

– Jeder hilft beim Aufbau und Abbau von Equipment, um den Unterricht reibungslos zu gestalten.

Anlage 2: Hinweise Sportunterricht

1. Organisatorisches

- **Stundenbeginn, -ende:**
Wir treffen uns alle pünktlich zu Stundenbeginn vor der Sporthalle.
Erst wenn der Lehrer die Sportstunde beendet, verlassen wir das Sportgelände.
- **Sportkleidung:**
Wir tragen Sportkleidung zum Sportunterricht (Sporthose und T-Shirt und Sportschuhe) und keine Alltagskleidung.
Schmuck (Kappen, Ketten, Armbänder, Uhren/Smartwatches, Ohrringe/Ohrstecker etc.) und Wertsachen legen wir in einen kleinen Kasten in der Halle.
- **Trinken, Essen:**
Wenn wir Durst haben, fragen wir den Lehrer, bevor wir etwas trinken gehen. Das Trinken (in der Halle nur Wasser) wird in den kleinen Kästen in der Halle aufbewahrt. Essen und Kaugummis sind in der Halle verboten!
- **Nichtteilnahme am Sportunterricht:**
Wenn wir nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, müssen wir trotzdem anwesend sein und mitarbeiten sowie ein Stundenprotokoll schreiben und per Mail der Lehrkraft zusenden. Bei Nichtteilnahme ist grundsätzlich eine schriftliche Entschuldigung vorzuzeigen. Bei längerer Sportunfähigkeit ist ein Attest vom Arzt notwendig.
WICHTIG! Die Erziehungsberechtigten müssen die Lehrkraft sofort darüber informieren, wenn wegen gesundheitlicher Probleme eine uneingeschränkte Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich ist.
- **Sicherheit:**
Wir halten uns auf dem Sportgelände sowie auf dem Weg zur Sporthalle bzw. Schule an die vereinbarten Regeln und Absprachen (vgl. auch Schulordnung).
Sicherheitshinweise und gemeinsame Vereinbarungen müssen unbedingt eingehalten werden.
Niemand benutzt Sportgeräte / handelt eigenmächtig ohne die ausdrückliche Erlaubnis und Aufsicht des Lehrers. Der Geräteraum wird ohne Erlaubnis der Lehrkraft nicht betreten. Beim Verlassen der Halle oder des Sportgeländes muss grundlegend der Lehrer vorher darüber informiert werden.

2. Notengebung

- **sportliche Leistung (50%):**
 - o individueller Leistungszuwachs
 - o sportmotorische Leistungsfähigkeit
 - o bei Verletzung ggf. schriftliche Leistungsüberprüfung/Referate/Ausarbeitungen
- **sonstige Leistungen (50%):**
 - o Mündliche Leistung bei Unterrichtsgesprächen (Erklären von Regeln, Fachbegriffe, etc.)
 - o sicherer Aufbau und Abbau von Geräten
 - o Kooperation, faires Verhalten, Anstrengungsbereitschaft, verantwortungsvolles Handeln
 - o Stundenprotokolle
 - o Zuverlässigkeit im Hinblick auf Anwesenheit und Sportzeug

3. Gesundheitliche Einschränkungen

- o Bei meiner Tochter/ meinem Sohn _____ liegen gesundheitliche Einschränkungen vor, die für den Sportunterricht relevant sein könnten (z.B. Allergien, Asthma, etc.):
Ja ☐ Nein ☐
- o Wenn ja, welche? _____
- o Welche notwendigen Medikamente müssen immer greifbar mitgeführt werden?

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Anlage 3: Mensaordnung

Die Mensa soll der Schulgemeinschaft eine angenehme Atmosphäre bieten. Damit sich alle wohlfühlen können, beachtest du folgende Regeln:

1. Dein Essen kannst du in der Zeit von 13:05 Uhr bis 13:40 Uhr an der Essensausgabe abholen.
2. Stell dich bei der Essensausgabe bitte ordentlich an, damit ein reibungsloser Ablauf möglich ist.
3. Auch dein von zu Hause mitgebrachtes Essen kannst du in der Mensa zu dir nehmen.
4. Besteck, Teller, Tassen, usw. dürfen die Mensa nicht verlassen.
5. Du behandelst die Einrichtung pfleglich.
6. Behalte die Ordnung der Stühle und Tische bei und denke daran, die Gänge frei zu halten.
7. Achte auf eine angemessene Lautstärke, damit sich niemand gestört fühlt.
8. Durch einen höflichen, freundlichen und respektvollen Umgang trägst du zu einer angenehmen Atmosphäre bei.
9. Wenn du deinen Platz wieder verlässt, bring bitte Tablett, Teller, Besteck und jeglichen Abfall an die dafür vorgesehenen Stellen zurück.
10. Stell deinen Stuhl beim Verlassen deines Platzes wieder ordentlich an den Tisch.
11. Die Anweisungen des Mensa-Teams sind von dir zu befolgen.

Neben der Mensa-Ordnung gilt, wie in der gesamten Schule auch die Schulordnung.

Anlage 4: Regeln für den Unterricht

1. Wir begrüßen uns und beginnen die Stunde gemeinsam.
2. Mäntel und Jacken legen wir vor Stundenbeginn ab.
3. Mützen und Kappen werden abgesetzt.
4. Bücher, Hefte, iPad und Schreibzeug liegen bei Beginn der Stunde auf dem Tisch.
5. Geschrieben wird mit einem angemessenen Stift. Gezeichnet wird mit Bleistift.

6. Im Unterricht wird kein Kaugummi gekaut.
7. Zum Essen sind die Pausen da und nicht der Unterricht. Trinken ist nach Absprache erlaubt.
8. Zur Toilette während des Unterrichts? Nur im Notfall. Auch dafür sind die Pausen da.
9. Vor dem Gong verlässt niemand die Klasse. Im Zweifel gilt: Der Lehrer beendet die Stunde.

Anlage 5: Toilettenregeln

1. Ich gehe sparsam mit dem Toilettenpapier um.
2. Die Toilettenschüsseln werden nicht mutwillig mit Papier oder anderen Gegenständen verstopft.
3. Das Bemalen von Türen, Wänden usw. ist natürlich verboten.
4. Das Leitungswasser und die Seife sind nur zum Waschen der Hände gedacht.
5. Die Papiertücher sind zum Abtrocknen der Hände gedacht. Danach werden sie in den Papierkorb geworfen. Papiertücher sparsam benutzen!
6. Sehe ich Mitschüler*innen, die sich nicht an die Toilettenregeln halten, melde ich das sofort im Sekretariat. Das ist kein Petzen, denn alle wollen auf eine saubere und funktionierende Toilette gehen.
7. Wenn ich entdecke, dass etwas kaputt ist, verschmutzt wurde oder nicht funktioniert, melde ich das sofort im Sekretariat.

Die Nichteinhaltung der Regeln hat Konsequenzen!!!

Anlage 6: Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren
Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
RdErl. d. MK v.27.10.2021— 36.3-81 704/03 — VORIS 22410

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser) und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Anlage 7:

Nutzungsregelungen und Datenschutzbestimmungen für die schulische IT-Infrastruktur der IGS Barßel

Einleitung

Dieses Dokument legt die verbindlichen Nutzungsregelungen für die schulische IT-Infrastruktur sowie die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen fest. Es richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigten und Lehrkräfte der IGS Barßel. Unser Ziel ist es, eine sichere, effektive und rechtskonforme Nutzung unserer digitalen Ressourcen zu gewährleisten und gleichzeitig den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Schulgesetzes sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Regelungen ist Grundlage für die Nutzung der schulischen IT-Systeme.

Teil A: Nutzungsregelungen für die schulische IT-Infrastruktur

1. Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Diese Nutzungsregelungen finden Anwendung auf alle digitalen Endgeräte (z.B. Computer, Tablets) und die gesamte IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerke, Server, Software, Internetzugang) der Schule, die im schulischen Kontext genutzt werden. Sie gelten für die Benutzung durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts.

2. Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, folgende Regelungen gewissenhaft zu beachten:

• 2.1 Sorgfältiger Umgang:

- Mit den digitalen Endgeräten der Schule und der dazugehörigen Infrastruktur ist sorgfältig und pfleglich umzugehen.
- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Lehrkräfte und Systemadministratoren zu erfolgen.
- Störungen oder Schäden an Geräten oder der Infrastruktur sind unverzüglich der betreuenden Lehrkraft zu melden.
- Wer schuldhaft Schäden an der schulischen IT-Infrastruktur verursacht, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallationen, Veränderungen der Installation und Konfiguration der schuleigenen Arbeitsstationen, des Netzwerkes und der Energieversorgung sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind strengstens untersagt.

• 2.2 Vertraulichkeit der Zugangsdaten:

- Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein persönliches Passwort für die Anmeldung im Schulnetz. Ohne diesen individuellen Zugang ist keine Arbeit im Schulnetz möglich.
- Die persönlichen Zugangsdaten (Passwort) sind absolut geheim zu halten und dürfen niemals an Dritte weitergegeben werden.
- Für alle unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden die Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht.
- Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer Kenntnis von einem fremden Passwort erlangt, ist verpflichtet, dieses unverzüglich der für die IT-Nutzung verantwortlichen Person (Lehrkraft, Systemadministrator) mitzuteilen.

- Zum Schutz der Zugangsdaten dürfen eingeloggte Nutzer ihr Endgerät nicht unbeaufsichtigt lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler vom Schulnetz abzumelden.
 - Die für die IT-Nutzung verantwortliche Lehrkraft ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich – auch dauerhaft oder endgültig – zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird. Der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort, sofern er nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu dem Missbrauch beigetragen hat.
- **2.3 Nutzungseinschränkung der IT-Infrastruktur:**
- Die IT-Infrastruktur der Schule, einschließlich des Internetzugangs, darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch gilt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.
 - Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, Einstellungen oder Änderungen am Nutzerkonto vorzunehmen, die andere Zugriffsrechte gestatten oder ermöglichen, als die von der Schule oder dem Systemadministrator dem jeweiligen Nutzerkonto ursprünglich zugewiesen wurden. Ein Zugang über ein anderes als das zugeteilte Konto ist verboten.
 - Schülerinnen und Schüler, die Kenntnis von sicherheitsrelevanten Problemen oder Umgehungsmöglichkeiten erlangen, sind verpflichtet, dies unverzüglich der für die IT-Nutzung verantwortlichen Person oder dem Systemadministrator mitzuteilen.
 - Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren (z.B. für jugendgefährdende Inhalte) zu respektieren und diese nicht zu umgehen.
 - Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne ausdrückliche Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- **2.4 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen:**
- Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind strikt zu beachten und einzuhalten.
 - Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu versenden, zu speichern oder zu verbreiten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.
 - Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, hat dies unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen (Netiquette) zu erfolgen.
 - Die Veröffentlichung von Internetseiten oder -inhalten, die die Schule repräsentieren, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.
 - Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet, insbesondere fremden Inhalten, sind die Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte zu beachten. Digitalisierte Texte, Bilder, Videos und andere Materialien dürfen nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten oder schulischen Projekten verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
 - Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien (z.B. Präsentationen, Texte) im Internet oder auf schulischen Plattformen ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der abgebildeten bzw. betroffenen Personen gestattet. Soweit diese minderjährig sind, ist zusätzlich zu ihrer eigenen Einwilligung auch die ihrer Erziehungsberechtigten einzuholen.
 - Persönliche Daten (wie Name, Geburtsdatum, Personenfotos, Zitate, Lehrinhalte etc.) von

Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen dürfen nicht unberechtigt veröffentlicht, verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

3. Haftungsausschluss, Schadensregulierung und Gewährleistung der Schule

- Die Schule IGS Barßel übernimmt keine Haftung für von Schülerinnen und Schülern eingestellte Inhalte sowie deren Rechtmäßigkeit.
- Die Schule macht sich die Inhalte der Schülerinnen und Schüler nicht zu Eigen und übernimmt auch keine Haftung und/oder Gewähr für Verlinkungen/Links auf Seiten Dritter oder deren Inhalte bzw. Angebote.
- Es wird keine Garantie oder Haftung dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung verfügbar ist.
- Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account oder andere Kommunikationsanwendungen zur Verfügung stellt, dürfen diese ausschließlich für die schulische Kommunikation verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht.
- Aufgrund begrenzter Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten – ungeachtet der Pflichten zum Schutz persönlicher Daten gemäß Teil B – nicht garantiert werden. Die Nutzer haben daher eigenverantwortlich Sicherheitskopien ihrer wichtigen Daten auf externen Datenträgern anzufertigen. Dies gilt in besonderem Maße für Leistungsnachweise, zu bewertende häusliche Arbeiten und Prüfungsarbeiten.
- Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiberin nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
- Für Schäden (wie mechanische Schäden, Virenbefall etc.) an privaten Endgeräten der Nutzer, die im Laufe des Unterrichts oder bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur entstanden sind, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.

4. Änderung der Nutzungsordnung und Wirksamkeit

- Der Schulleitung ist das Recht vorbehalten, diese Nutzungsregelungen jederzeit bei Bedarf ganz oder teilweise zu ändern.
- Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang in der Schule, Veröffentlichung auf der Schulwebseite oder in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) informiert.
- Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Teil B: Datenschutzbestimmungen

5. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist:

IGS Barßel

Westmarkstr. 3, 26676 Barßel

6. Datenerhebung und -verarbeitung

6.1 Kategorien personenbezogener Daten

Wir erheben und verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Sorgeberechtigten und Lehrkräften, soweit dies für die Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlich ist:

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Kontaktdaten)
- Schulische Daten (Klasse, Kursbelegungen, Leistungsnachweise, Zeugnisse, Fehlzeiten, Förderbedarfe)
- Kommunikationsdaten (E-Mail-Verkehr über schuleigene Accounts, soweit zulässig und notwendig; Kontakthistorie)
- Technische Nutzungsdaten (Protokolldaten bei Nutzung der IT-Infrastruktur, IP-Adressen, Zugriffszeiten, genutzte Dienste)
- Gesundheitsdaten (nur bei Vorliegen einer rechtlichen Grundlage und Notwendigkeit, z.B. bei Allergien, chronischen Krankheiten, die schulisch relevant sind, oder Notfällen)
- Bilddaten (Fotos und Videoaufnahmen, nur mit entsprechender Einwilligung, z.B. für schulische Veröffentlichungen, Homepage, Präsentationen)
- Bankdaten (im Falle von kostenpflichtigen Angeboten oder Erstattungen, nur soweit notwendig)

6.2 Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, einschließlich Unterrichtsorganisation und -durchführung.
- Organisation des Schulbetriebs und der Verwaltung (z.B. Anwesenheitslisten, Stundenpläne, Elternkommunikation).
- Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern sowie Sorgeberechtigten zu schulischen Belangen.
- Bereitstellung und Verwaltung der schulischen IT-Infrastruktur und digitaler Lehr- und Lernmittel (z.B. Lernplattformen, E-Mail-Dienste).
- Sicherstellung der IT-Sicherheit und des ordnungsgemäßen Betriebs der IT-Systeme (z.B. Erkennung und Abwehr von Cyberangriffen, Fehleranalyse).
- Erforschung und Entwicklung der Schulqualität (z.B. Evaluation von Lernfortschritten, pädagogische Projekte).
- Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Meldepflichten gegenüber Schulbehörden, statistische Erhebungen).
- Dokumentation von Leistung und Fortschritt im Rahmen des Schulbetriebs.

6.3 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt gemäß den folgenden Rechtsgrundlagen:

- *Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung):* Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die Schule unterliegt. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung im Zusammenhang mit den Pflichten aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG), wie § 31 NSchG in der jeweils gültigen Fassung, sowie anderen relevanten Gesetzen und Verordnungen.
- *Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt):* Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (z.B. der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule).

- *Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung der betroffenen Person):* Soweit für bestimmte Verarbeitungen (z.B. die Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage, Teilnahme an bestimmten optionalen Projekten) keine andere Rechtsgrundlage greift, erfolgt die Verarbeitung auf Basis Ihrer ausdrücklichen Einwilligung. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (siehe Punkt 9).
- *Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO (Erhebliches öffentliches Interesse) in Verbindung mit § 31 NSchG:* Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten, sofern schulisch relevant und notwendig) erfolgt die Verarbeitung, soweit dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses (z.B. Fürsorgepflicht, Schutz der Gesundheit) erforderlich ist und auf einer Rechtsgrundlage basiert, die verhältnismäßig ist und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

7. Weitergabe von Daten an Dritte und Auftragsverarbeitung

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur, wenn:

- dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist (z.B. an Schulbehörden, Jugendämter, Prüfungsämter).
- dies aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zwingend erforderlich ist.
- die Weitergabe zur Rechts- oder Strafverfolgung im Falle von schweren Verstößen oder Angriffen auf die IT-Infrastruktur der Schule notwendig ist.
- Sie zuvor ausdrücklich in die Weitergabe eingewilligt haben, insbesondere bei ausbildungs- oder projektbezogenen Daten (z.B. an Kooperationspartner für Praktika, Wettbewerbe).
- im Rahmen der Nutzung von externen Dienstleistern eine Datenübermittlung notwendig ist. Hierbei unterscheiden wir insbesondere die Auftragsverarbeitung:

7.1 Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Wenn wir externe Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, geschieht dies ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrages (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO. Dies stellt sicher, dass die Dienstleister die Daten nur nach unseren Weisungen und unter Einhaltung strenger Datenschutz- und Sicherheitsstandards verarbeiten. Beispiele für solche Dienstleister sind Anbieter von Lernplattformen, Cloud-Diensten oder Software für die Schulverwaltung.

Wesentliche Punkte, die in einem solchen AVV geregelt werden, sind unter anderem:

- *Zweckbindung:* Die Daten dürfen ausschließlich für die im Vertrag festgelegten Zwecke und nach unseren Weisungen verarbeitet werden.
- *Vertraulichkeit:* Alle an der Verarbeitung beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- *Sicherheit:* Der Auftragsverarbeiter muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO).
- *Unterauftragsverhältnisse:* Die Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter durch den Hauptauftragsverarbeiter ist nur mit unserer vorherigen Genehmigung und unter denselben vertraglichen Verpflichtungen zulässig.
- *Rechte der betroffenen Personen:* Der Auftragsverarbeiter unterstützt uns bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (z.B. Auskunfts-, Lösungsrechte).
- *Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen:* Der Auftragsverarbeiter meldet uns Datenschutzverletzungen unverzüglich.
- *Löschung/Rückgabe der Daten:* Nach Beendigung des Vertrages müssen die Daten gelöscht oder an uns zurückgegeben werden.

- *Kontrollrechte*: Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der vertraglichen Pflichten und Datenschutzstandards beim Auftragsverarbeiter zu überprüfen (Auditrechte).

Durch diese Verträge stellen wir sicher, dass Ihre Daten auch bei der Weitergabe an externe Dienstleister gemäß den Vorgaben der DSGVO geschützt bleiben.

8. Löschung von Daten (Speicherdauer)

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erfüllung der Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen werden die Daten routinemäßig gelöscht.

- Werke von Schülerinnen und Schülern, die in schulischen Datenspeichern abgelegt sind (z.B. in digitalen Ordnern auf dem Schulserver) und deren Schulzugehörigkeit geendet hat, werden in der Regel nach Ablauf der Zugehörigkeit zur Schule gelöscht, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen oder die Einwilligung des Erstellers eine längere Speicherung erfordern.
- Andere personenbezogene Daten (z.B. Stammdaten, Noten) werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z.B. aus dem Schulrecht, Steuerrecht) dem entgegenstehen. Die konkreten Löschfristen richten sich nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften für Schulen in Niedersachsen.

9. Ihre Rechte als betroffene Person

Als betroffene Person haben Sie nach der DSGVO umfassende Rechte bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

- *Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)*: Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über Sie gespeichert sind und zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt.
- *Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)*: Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- *Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) (Art. 17 DSGVO)*: Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung nicht mehr notwendig ist, Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)*: Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, wenn Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten, die Verarbeitung unrechtmäßig ist oder Sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.
- *Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)*: Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mittels automatisierter Verfahren erfolgt.
- *Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)*: Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO beruht. Die Schule verarbeitet die Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

- *Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO):* Soweit die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- *Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):* Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Niedersachsen ist: Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen

10. Einsatz von Cookies

Auf den Webseiten der IGS Barßel können Cookies zum Einsatz kommen, die für die technische Funktionalität und die Dauer Ihres Besuchs auf der Website notwendig sind. Diese Cookies speichern in der Regel keine personenbezogenen Daten. Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie Cookies automatisch akzeptieren. Sie können das Speichern von Cookies jedoch in den Einstellungen Ihres Browsers deaktivieren oder Ihren Browser so konfigurieren, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden und einzeln über deren Annahme entscheiden können. Bitte beachten Sie, dass die Deaktivierung von Cookies die Funktionalität der Website einschränken kann.

11. Links zu Webseiten anderer Anbieter

Unser Online-Angebot und die IT-Infrastruktur unserer Schule enthalten Links zu Webseiten anderer Anbieter. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keinen Einfluss auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Inhalte durch diese externen Anbieter haben. Für die Inhalte und Datenschutzpraktiken dieser verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

12. Datensicherheit

Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre durch uns verwalteten Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert und regelmäßig überprüft.

13. Änderungen dieser Nutzungsregelungen und Datenschutzerklärung

Im Zuge der Weiterentwicklung unserer IT-Infrastruktur, unserer Webseiten und der Implementierung neuer Technologien sowie aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen können auch Änderungen dieser Nutzungsregelungen und Datenschutzerklärung erforderlich werden. Die aktuelle Version ist stets auf unserer Schulwebseite verfügbar und wird bei Bedarf aktualisiert. Wir empfehlen Ihnen daher, sich dieses Dokument regelmäßig erneut durchzulesen.

14. Kontakt bei Fragen zum Datenschutz und zur IT-Nutzung

Bei Fragen zum Datenschutz, zur Ausübung Ihrer Rechte oder bei Anregungen sowie bei allen Anliegen zur IT-Nutzung und diesen Regelungen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Anlage 8:

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LEIHGABE VON SCHÜLER-TABLETS

(Version 01.04.2025)

IGS Barßel, Westmarkstraße 3, 26676 Barßel

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Die Nutzungsbedingungen regeln die Vereinbarungen, unter denen die Bereitstellung eines Tablets mit Zubehör für den Einsatz im Unterricht an der IGS Barßel sowie für die Zwecke der außerschulischen Vor- und Nachbereitung von Unterricht erfolgt.

Da an unserer Schule die **Arbeit mit den iPads** als **verbindlich** gilt, ist eine Nutzung der Geräte entsprechend dieses Vertrages verpflichtend. Muss das iPad aufgrund von **mehrfachen Verstößen** gegen die Nutzungsbedingungen dem Schüler bzw. der Schülerin weggenommen werden, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet **privat ein Gerät** nach unseren Vorgaben **anzuschaffen**, welches nur zu schulischen Zwecken genutzt werden darf und in unsere Geräteverwaltung (MDM) eingebunden wird (beschränkte Nutzung).

VERTRAGSGEGENSTAND, LEIHDAUER, ZWECKBESTIMMUNG

1. Die Schule stellt der Schülerin / dem Schüler die folgende Hardware ab dem _____ zur Verfügung:

APPLE IPAD MIT DER SERIENNUMMER (UNTER EINSTELLUNGEN – INFO) _____ INKL. SCHUTZHÜLLE, SCHUTZFOLIE, STIFT

Anschließend kann die Schülerin/der Schüler die Geräte bis zum Schulaustritt nutzen. Das **Ladekabel für das iPad muss selbst beschafft werden**, da dies bei uns in der Schule verbleibt, um in den iPad-Koffern die Geräte notfalls laden zu können.

2. Das Tablet wird innerhalb der Mobilgeräteverwaltung unter **IGSPAD** _____ geführt.

3. Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, auf Nachfrage Auskunft über den Verbleib der Leihgeräte geben zu können und diese in funktionstüchtigem Zustand vorzuführen.

4. Die **Leihgeräte werden dem Entleiher für Zwecke der Unterrichtsvorbereitung und der Nutzung im Unterricht zur Verfügung gestellt**. Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, die Leihgeräte nicht für private Zwecke zu verwenden. **Sie / Er trägt Sorge, die Leihgeräte pfleglich zu behandeln**, und überlässt die Leihgeräte nicht unberechtigten Dritten.

5. Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, die **Leihgeräte am Ende des Schuljahres oder bei der Beendigung des Schulverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand mit vollständigem Zubehör zurückzugeben**. Sollten Teile der Leihstellung fehlen oder beschädigt worden sein, **verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, für den entstandenen Schaden aufzukommen und die Teile selbstständig zu ersetzen**.

BESCHÄDIGUNG UND DIEBSTAHL DES TABLETS

6. Die Schule haftet nicht für Schäden, die in Verbindung mit der Nutzung der Software und Hardware auftreten könnten.
7. **Defekte an den Geräten und festgestellte Störungen sind unverzüglich beim Sekretariat zu melden.** Für Schäden haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorgaben. Ein Anspruch des Entleihers auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.
8. **Wenn die Geräte für die Nutzung zu Hause ausgeliehen sind, müssen die Geräte über die private Haftpflichtversicherung abgesichert sein. Darüber muss eine schriftliche Bestätigung der Versicherung vorliegen.**
9. Bei Diebstahl der überlassenen Leihgeräte muss durch die Erziehungsberechtigten umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen, die damit dem Administrator den Auftrag gibt, in Zusammenarbeit mit der Polizei die Geräte zu orten.
10. Können die Leihgeräte nicht wiederbeschafft werden, hat der Entleiher den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
11. Wird ein Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, haftet der Entleiher in vollem Umfang.

DATENSPEICHERUNG UND VERHALTENSPFLICHTEN

12. Die Schülerin / der Schüler nimmt zur Kenntnis, dass **Daten, die sie / er auf dem Leihgerät gespeichert hat, regelmäßig gelöscht werden (Updates/Neukonfigurationen).** Die Sicherung aller schulischen Daten erfolgt auf IServ und nicht auf dem Tablet.
13. Die Nutzung einer privaten Apple-ID ist nicht erlaubt. Die für den Unterricht benötigten Apps sind bereits installiert bzw. werden von der Schule installiert und finanziert. Sonstige Apps dürfen nicht installiert werden.
14. Die **Foto-, Audio- und Videofunktionalität darf nur dann im Unterricht genutzt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:**
 - a) Foto-, Audio- und Videoaufnahmen dürfen nur **mit Erlaubnis der Lehrkraft** sowie **mit Einwilligung der Betroffenen** gemacht werden.
 - b) Die Aufnahmen dürfen nur innerhalb des Unterrichts genutzt werden. Die Aufnahmen sind nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres zu löschen.
 - c) Aufnahmen, die im Unterricht gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden.
15. **Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden.** Nutzer, die verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
16. Die Schülerin / der Schüler nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten, Bilder und Videos nicht in öffentlichen Clouds gespeichert werden dürfen. Die Schule stellt für solche Daten eine schulinterne Cloud (IServ-Speicher) zur Verfügung.
17. Die **Nutzung von Online-Spielen ist zu jeder Zeit strikt verboten.**

REGELN FÜR DIE UNTERRICHTLICHE NUTZUNG DES TABLETS

18. Das **Tablet im Unterricht darf nur dann genutzt werden, wenn es die Lehrkraft erlaubt.**
19. Inhalte, die in irgendeiner Weise andere Schüler bloßstellen bzw. verletzen, dürfen weder gespeichert, getauscht oder veröffentlicht werden. Das gilt auch für private Fotos, Briefe etc.
20. **Während der Arbeit am iPad darf nicht gegessen oder getrunken werden. Getränke dürfen nicht auf dem Tisch stehen. Der Arbeitsplatz muss aufgeräumt sein.**
21. Bei der Arbeit mit digitalen Inhalten besteht die Gefahr, dass Daten unrechtmäßig kopiert und weiterverwendet bzw. ohne Quellenangabe verwendet werden (sog. Plagiate). Leistungen werden dann mit der Note „ungenügend“ bewertet. Verstöße gegen das Urheberrecht werden von den Lehrkräften nicht geduldet und entsprechend geahndet und ggf. strafrechtlich verfolgt.
22. **Die Lehrkraft und die Administratoren können jederzeit ein Tablet kontrollieren und haben dabei das Recht, Zugang zum Tablet zu erhalten. Browser- und App-Verlauf dürfen nicht gelöscht werden, der private Modus darf ebenfalls nicht genutzt werden.**
23. Der Lautsprecher des Tablets ist grundsätzlich in der Schule ausgeschaltet. Zur Nutzung mit Ton im Klassenzimmer sind private Kopfhörer mitzubringen und zu nutzen. Aus hygienischen Gründen werden die Kopfhörer von der Schule nicht zum Verleih angeboten.
24. Bei **Zu widerhandlungen oder groben Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann die Nutzung des iPads in der Schule zeitweise untersagt werden und das iPad eingesammelt werden. Im Extremfall muss die Schülerin oder der Schüler mit Ordnungsmaßnahmen rechnen.**
25. Die Schule behält sich vor, ggf. diese Nutzungsordnung zu ändern oder erweitern, falls es die Umstände erfordern.

Bestätigung der Nutzungsbedingungen für die iPads der IGS Barßel

Wir haben die Informationen zusammen mit unserem Kind gelesen, verstanden und sind mit den Bedingungen einverstanden.

IGSPAD:	Seriennummer:	Datum:
_____	_____	_____
Vorname, Nachname des Schülers / der Schülerin:		Klasse:
_____		_____
Verleiher: Klassenlehrkraft	Entleiher: Schüler/Schülerin	Erziehungsberechtigte/-r

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

- Tür zum Brandraum schließen!
- Brand melden! Nächster Hausalarm: in allen Gebäudeeingängen
Nächstes Telefon: Verwaltungsräume, Turnhalle

NOTRUF 0-112

In Sicherheit bringen

- Feueralarm: auf- und abschwellender Sirenenton
- Ruhe bewahren!
- Schultaschen und dergleichen liegen lassen!
- Wenn möglich, Fenster und Türen schließen!
- Abmarsch unter der Leitung der Lehr-/Fachkraft zum Sammelplatz!
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten!
- **1. Rettungsweg: siehe Raumaushänge**
2. Rettungsweg: siehe Raumaushänge
- Sammelplatz: **siehe Raumaushänge**
- An der Sammelstelle: Vollzähligkeit der Klasse überprüfen!
- Fehlende Personen sofort bei Brandmeldestelle melden!
- Auf weitere Anweisungen warten!
- Löschversuche nur unter Beachtung der Eigensicherung unternehmen!



Flucht- und Rettungswege



Gebäudeteil	1. Rettungsweg	2. Rettungsweg	Sammelplatz
Erdgeschoss Westflügel (Altbau)	Über den Flur durch den Freizeitbereich zum Sammelplatz Buswarteplatz	Über den Flur Richtung Sporthalle	Buswarteplatz
Erdgeschoss Ostflügel (Altbau)	Über den Flur nach rechts über den Lehrerparkplatz zum Sportplatz	Über den Flur durch den Freizeitbereich zum Sammelplatz Buswarteplatz	1) Sportplatz 2) Buswarteplatz
Werkräume	Über den Flur nach rechts über den Lehrerparkplatz zum Sportplatz	Über den Flur durch den Freizeitbereich zum Sammelplatz Buswarteplatz	1) Sportplatz 2) Buswarteplatz
Kunsträume	Über den Flur nach rechts über den Lehrerparkplatz zum Sportplatz	Über den Pavillon zum Sportplatz	Sportplatz
Aula	Über den Flur nach rechts über den Lehrerparkplatz zum Sportplatz	Über den Flur Richtung Mensa zum Buswarteplatz	1) Sportplatz 2) Buswarteplatz
Obergeschoss Ostflügel (Altbau: Bereich Feuertreppe)	Über die Feuertreppe zum Sportplatz	Über die Treppe rechts zum Lehrerparkplatz zum Sportplatz	Sportplatz
Obergeschoss Ostflügel (Altbau: Bereich Treppenaufgang)	Über die Treppe rechts zum Lehrerparkplatz zum Sportplatz	Über die Feuertreppe zum Sportplatz	Sportplatz
Musikräume (oben)	Über die Treppe (Altbau: Ostflügel) rechts zum Lehrerparkplatz zum Sportplatz	Über die Treppe (Altbau: Westflügel) durch den Flur über den Freizeitbereich zum Buswarteplatz	1) Sportplatz 2) Buswarteplatz
Obergeschoss Westflügel (Altbau: Treppenaufgang)	Über die Treppe (Altbau: Westflügel) durch den Flur über den Freizeitbereich zum Buswarteplatz	Über die Treppe über den Flur Richtung Mensa zum Buswarteplatz	Buswarteplatz
Obergeschoss Westflügel (Altbau: Freizeitbereich)	Über die Treppe zum Freizeitbereich zum Buswarteplatz	Über die Treppe (Altbau: Westflügel) durch den Flur über den Freizeitbereich zum Buswarteplatz	Buswarteplatz
Naturwissenschaftliche Flure	Über den Flur nach rechts zum Sportplatz	Über den Flur nach links zum Lehrerparkplatz zum Sportplatz	Sportplatz
Neubau unten	Über den Flur zum Sportplatz	Über den Flur zum Buswarteplatz	1) Sportplatz 2) Buswarteplatz
Neubau oben	Über die Feuertreppe über den Sandplatz zum Sportplatz	Über die Treppe zum Buswarteplatz	1) Sportplatz 2) Buswarteplatz
Turnhalle	Über den Flur zum Buswarteplatz	Über die Notausgänge zum Sportplatz	1) Buswarteplatz 2) Sportplatz
Mensa	Nach hinten raus zum Sportplatz	Nach vorne raus zum Buswarteplatz	1) Sportplatz 2) Buswarteplatz
Verwaltungstrakt Lehrerzimmer	Über den Flur Richtung Mensa zum Buswarteplatz	Richtung hintere Büros Richtung NW-Flur zum Sportplatz	1) Buswarteplatz 2) Sportplatz
Verwaltungstrakt hintere Büros	Richtung hintere Büros Richtung NW-Flur zum	Über den Flur Richtung Mensa zum Buswarteplatz	1) Sportplatz 2) Buswarteplatz
Schulküche (externes Gebäude)	Über den Flur zum Buswarteplatz	-	Buswarteplatz
Schwimmbad	Über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Buswarteplatz	-	Buswarteplatz